

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.03.1999

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.12.1999

### 3. Instanz

Datum	17.08.2000
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 1999 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat den Klägern auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist, ob die Kläger zur Erstattung von Beitragszuschüssen verpflichtet sind, die ihnen die Beklagte für die Monate Juli 1997 bis Februar 1998 nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in Höhe von jeweils DM 2.108 gewährt hatte.

Der Kläger zu 1. betreibt eine Landwirtschaft; er und die Klägerin zu 2. als seine Ehefrau sind bei der Beklagten pflichtversichert ([§ 1 Abs 1 Nr 1 und Abs 3 ALG](#)). Auf ihren Antrag vom 16. Mai 1995 bewilligte die Beklagte den Klägern auf der Grundlage der vorgelegten Einkommensteuerbescheide für die Veranlagungsjahre 1992, 1993 und 1994 jeweils mit den Bescheiden vom 24. April 1996, 30. Mai 1996, 30. Dezember 1996 und 18. Dezember 1997 Beitragszuschüsse in wechselnder

---

HÄ¶he. Alle Bescheide sowie das Ä¼bermittelte Formblatt Nr 2906a, das unterschrieben zusammen mit dem nÄ¼chsten Einkommensteuerbescheid vorzulegen war, enthielten hervorgehoben den Hinweis, nach Ausfertigung eines neuen Einkommensteuerbescheides sei dieser spÄ¼testens bis zum Ablauf des zweiten auf das Datum des Bescheides folgenden Kalendermonats vorzulegen. Falls dem nicht entsprochen werde, mÄ¼sse der zwischenzeitlich gewÄ¼hrte BeitragszuschuÄ¼ zurÄ¼ckgefordert werden, selbst wenn er nach den EinkommensverhÄ¼ltnissen zugestanden hÄ¼tte.

Am 5. Februar 1998 legten die KlÄ¼ger, nachdem sie die Beklagte dazu mit Schreiben vom 30. Januar 1998 aufgefordert hatte, den Einkommensteuerbescheid vom 2. Mai 1997 fÄ¼r das Veranlagungsjahr 1995 vor. Unter BerÄ¼cksichtigung der in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen stellte die Beklagte mit den streitgegenstÄ¼ndlichen Bescheiden vom 11. Februar 1998 ua fest, ab 1. MÄ¼rz 1998 bestehe weiterhin der Anspruch auf BeitragszuschuÄ¼ in HÄ¶he von monatlich DM 268, er ruhe jedoch fÄ¼r die Monate Juli 1997 bis Februar 1998, da der Einkommensteuerbescheid 1995 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach seiner Ausfertigung vorgelegt worden sei. Sie Ä¼nderte die Bescheide Ä¼ber die Bewilligung der BeitragszuschÄ¼sse und nahm die Bescheide vom 18. Dezember 1997 teilweise zurÄ¼ck. Die gewÄ¼hrten BeitragszuschÄ¼sse in HÄ¶he von jeweils DM 2.108 forderte sie zurÄ¼ck. Die WidersprÄ¼che der KlÄ¼ger blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheide vom 30. April 1998).

Das Sozialgericht Augsburg (SG) hat mit Urteil vom 22. MÄ¼rz 1999 die Klage des KlÄ¼gers zu 1. und mit Gerichtsbescheid vom 19. April 1999 die Klage der KlÄ¼gerin zu 2. abgewiesen. Nach Verbindung der Streitsachen hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 8. Dezember 1999 die Entscheidungen des SG vollstÄ¼ndig und die angefochtenen Bescheide der Beklagten insoweit aufgehoben, "als darin von den KlÄ¼gern die BeitragszuschÄ¼sse in der Zeit vom 1. Juli 1997 bis 28. Februar 1998 in HÄ¶he von DM 2.108 zurÄ¼ckgefordert werden": Der Anspruch auf BeitragszuschuÄ¼ habe im streitigen Zeitraum wegen der nicht fristgerechten Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1995 geruht, und grundsÄ¼tzlich sei auch die rÄ¼ckwirkende Aufhebung der Bewilligungsbescheide nicht zu beanstanden. Dies fÄ¼hre aber nicht zur uneingeschrÄ¼nkten Erstattungspflicht nach [Ä¼ 50 Abs 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Vielmehr wÄ¼rde es einen VerstoÄ¼ gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der VerhÄ¼ltnismÄ¼Ä¼igkeit bedeuten, allein wegen eines formalen Fehlverhaltens eine erbrachte Leistung, auf die bei rechtzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheides ein Anspruch bestanden hÄ¼tte, ohne Vertrauensschutz- und ErmessenserwÄ¼gungen zurÄ¼ckzufordern. Eine derartige Sanktion habe innerhalb des gesamten Systems der sozialen Sicherheit Ausnahmecharakter. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Sanktion seien fragwÄ¼rdig. Die sich aus [Ä¼ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2](#) und [Ä¼ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Ä¼ 50 Abs 1 SGB X](#) ergebenden Folgen seien deshalb in verfassungskonformer Auslegung dahingehend zu begrenzen, daÄ¼ jedenfalls bei der vorliegenden Fallkonstellation ErmessenserwÄ¼gungen stattzufinden hÄ¼tten, ehe die Erstattung geltend gemacht werde. Allein wegen dieses Mangels seien die angefochtenen Bescheide nach [Ä¼ 39](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und [Ä¼ 35 Abs 1 Satz 3](#)

---

[SGB X](#) aufzuheben.

Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten: [Â§ 32 Abs 4](#) und [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) verstieÃen in ihren konkreten Auswirkungen nicht gegen den Grundsatz der VerhÃltnismÃÃigkeit. Die "verfassungskonforme" Auslegung durch das LSG stehe in Widerspruch zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Der Wortlaut der Vorschriften lasse die vom LSG vorgenommene Differenzierung zwischen vorsÃtzlicher, grob fahrlÃssiger und leicht fahrlÃssiger VersÃumung der Vorlagefrist nicht zu. In allen Varianten ruhe der Anspruch auf den BeitragszuschuÃ, und gewÃhrte Leistungen seien ausnahmslos zu erstatten. Im Gegensatz zum Gesetz Ãber eine Altershilfe fÃr Landwirte (GAL) erfolgten nach dem ALG Neufeststellungen wegen Ãnderung der EinkommensverhÃltnisse ab dem Folgemonat der Vorlage des Einkommensteuerbescheides lediglich fÃr die Zukunft. Damit werde das Verfahren im Interesse der Verwaltung, aber auch der Versicherten vereinfacht. Die "Realisierung der VorzÃge des neuen Rechts" setze aber voraus, daÃ sÃmtliche dem Landwirt zugegangenen Einkommensteuerbescheide fristgerecht vorgelegt wÃrden und keine "Vorauswahl" oder "MaÃgeblichkeitsprÃfung" durch die Versicherten stattfinde. Die durch die Neuregelung verhÃngte strenge Sanktion diene allein der Durchsetzung des neuen Verfahrens. Die einschrÃnkende Auslegung der Gesamtregelung durch das LSG laufe dem Gesetzeszweck zuwider. Dem Gesetzgeber sei die HÃrte der Regelung bewuÃt gewesen, wie aus den Gesetzgebungsmaterialien zum spÃter eingefÃgten [Â§ 107a ALG](#) hervorgehe. Wegen der Anlaufschwierigkeiten sei in 30.000 FÃllen auf die Erstattung von BeitragszuschÃssen wegen nicht rechtzeitiger Vorlage der Einkommensteuerbescheide verzichtet worden. Danach habe aber die Regelung uneingeschrÃnkt angewandt werden sollen. Der Grundsatz der VerhÃltnismÃÃigkeit sei nicht verletzt, denn die "Sanktion" sei geeignet, das neue Anrechnungsverfahren durchzusetzen. Sie sei auch erforderlich, da der NachlÃssigkeit der Versicherten, wie die 30.000 FÃlle in der "Anlaufzeit" gezeigt hÃtten, nicht anders begegnet werden kÃnne. Ein milderer Mittel sei nicht ersichtlich, denn eine direkte Ãbermittlung der Einkommensteuerbescheide durch die Steuerverwaltung komme aus datenschutzrechtlichen GrÃnden nicht in Betracht. Die "Sanktion" sei zumutbar, denn wer seiner Mitwirkungspflicht nachkomme, habe keine RÃckforderung zu befÃrchten. Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes â GG â ([Art 14 GG](#)) sei nicht tangiert, da der BeitragszuschuÃ aus Steuermitteln finanziert werde. Ebenso wenig kÃnne ein VerfassungsverstoÃ aus der allgemeinen Handlungsfreiheit ([Art 2 Abs 1 GG](#)) oder dem Sozialstaatsprinzip ([Art 20 Abs 3 GG](#)) abgeleitet werden.

Die Beklagte beantragt sinngemÃÃ,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 1999 aufzuheben und die Berufungen zurÃckzuweisen.

Die KlÃger beantragen,

die Revision der Beklagten zurÃckzuweisen.

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat die Bescheide der Beklagten im streitigen Umfang zu Recht allein deshalb aufgehoben, weil eine Ermessensentscheidung der Verwaltung darüber fehlt, ob den Klägern der Beitragszuschuss zum Teil zu belassen ist.

Zu Recht hat die Beklagte nach [Â§ 32 Abs 4](#) und [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) wegen der schuldhaften, nicht rechtzeitigen Vorlage des Einkommensteuerbescheides das Ruhen des Anspruchs auf Beitragszuschuss als Sanktion festgestellt und eine Erstattung angeordnet, auch wenn nach den Einkommensverhältnissen der Zuschuss zu gewähren wäre (1). Ein vollständiger Entzug der Leistung als Sanktion verstößt aber im Regelfall gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz iVm dem Rechtsstaatsprinzip, speziell dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot (2). Dieser Teil der Gesamtregelung ist deshalb verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass in Anlehnung an den Rechtsgedanken des [Â§ 67 SGB I](#) der vollständigen Rückforderung des Beitragszuschusses Ermessenserwägungen vorzugehen müssen, ob die Alterskasse den Erstattungsanspruch nur zum Teil geltend macht (3). Das Ermessen ist so auszuüben, dass einerseits der Sanktionscharakter der Norm erhalten bleibt, andererseits aber den verfassungsrechtlichen Bedenken weitgehend Rechnung getragen wird (4).

Zu 1)

Das ALG, eingeführt mit Art 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 ([BGBl I 1890](#)), hat die Voraussetzungen für den Beitragszuschuss, das Verfahren zur Berücksichtigung und Anrechnung von Einkünften sowie das Recht zur Erstattung überzahlter Beitragszuschüsse neu geregelt. Nach dem GAL war in allen Fällen hinsichtlich des einkommensabhängigen Zuschusses zum Beitrag auf das im vorvergangenen Jahr erzielte Einkommen abzustellen, überzahlte Beitragszuschüsse waren uneingeschränkt und ohne Vertrauensschutz zu erstatten (vgl. [Â§ 3c Abs 1 GAL](#), [Â§ 10 Abs 8 GAL](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#)). Die Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten ergaben sich allein aus den [Â§Â§ 60 ff SGB I](#).

Um über Grund und Höhe des Beitragszuschusses entscheiden zu können, ist dagegen nach dem Recht des ALG bei Landwirten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, eine eigenständige Feststellung des "jährlichen Einkommens" in enger Anlehnung an den letzten Einkommensteuerbescheid erforderlich. Dessen rechtzeitige Vorlage ist im neuen Anrechnungsverfahren, im folgenden neue Anrechnungsmethode genannt, von derart zentraler Bedeutung, dass das schuldhafte Unterlassen dieser Mitwirkungshandlung das vollständige Ruhen des Anspruchs auf den Beitragszuschuss im Falle der Kläger als reine Sanktion zur Folge hat. Für den Zeitraum spätestens ab dem dritten Monat nach Ausfertigung des letzten Einkommensteuerbescheides sind dagegen Überzahlungen, also nicht gerechtfertigte Teile des Beitragszuschusses, auf der Grundlage der in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommensverhältnisse in

---

jedem Falle unabhängig vom Verschulden und ohne Vertrauensschutz zu erstatten.

Nach [Â§ 32 Abs 1 ALG](#) (in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung) ist der Zuschuß zu gewahren, wenn das jährliche Einkommen des Landwirts DM 40.000 nicht übersteigt. Bis zu einem jährlichen Einkommen von DM 16.000 beträgt der Zuschuß 80 vH des Beitrags; bei darüber liegenden Einkommen wird er in Schritten von DM 1.000 bis zum Erreichen des Grenzwertes proportional gemindert, vgl [Â§ 33 Abs 1 Sätze 1 und 2 ALG](#). Das jährliche Einkommen ist aus dem "Jahreseinkommen" zu ermitteln, das abweichend von den Kriterien des Einkommensteuergesetzes (EStG) als die Hälfte der Summe der Einkommen des Landwirts und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten definiert ist, wobei der Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten aus dem Einkommen des Ehegatten unzulässig ist (vgl [Â§ 32 Abs 2 Satz 1, Â§ 32 Abs 3 ALG](#)). Eine weitere Präzisierung des Jahreseinkommens enthält [Â§ 32 Abs 3 Sätze 1 und 3 ALG](#): Es ist die Summe aller positiven Einkünfte iS des [Â§ 2 Abs 1 und 2 EStG](#), soweit es sich nicht um Erwerbseinkommen handelt, und der Erwerbseinkommen, die wiederum in [Â§ 3 Abs 4 ALG](#) umschrieben sind ([Â§ 32 Abs 3 Satz 3 Nrn](#) und [2 ALG](#)). [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nrn](#) 1 und 2 ALG gibt nun hinsichtlich der zugrunde zu legenden positiven Einkünfte nach [Â§ 2 Abs 1 und 2 EStG](#) weitere Arbeitsanweisungen. Falls für eines der letzten vier Jahre eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist, sind die Einkünfte, so wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind, aus dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen, der sich auf das zeitlichste Veranlagungsjahr bezieht (Variante Satz 4 Nr 1). Falls dagegen für die letzten vier Jahre keine Veranlagung erfolgt ist, sind die entsprechenden im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte, gemindert um den Arbeitnehmerpauschbetrag nach [Â§ 9a Satz 1 Nr 1 Buchst a EStG](#), zugrunde zu legen (Variante Satz 4 Nr 2). Nur insoweit führt das ALG die bisherige Regelung fort, und es verbleibt auch hinsichtlich der Folgen einer unterlassenen Mitwirkung bei den [Â§ 60 ff SGB I](#).

Landwirte, die wie die Kläger zur Einkommensteuer veranlagt werden (Variante [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nr 1 ALG](#)), unterliegen dagegen nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) einer speziellen Mitwirkungspflicht: Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Damit korrespondiert die Grundregel des [Â§ 32 Abs 4 Satz 2 ALG](#) für alle Neufeststellungen bei dieser Variante: Änderungen des Jahreseinkommens unter Einschluß der Erwerbseinkommen und zwar nach beiden Richtungen werden vom Ersten des auf die Vorlage des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Die Neufeststellung erfolgt also nicht vom Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der nach [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nr 1 ALG](#) maßgeblichen Einkommensverhältnisse an, sondern ab einem Datum, das an die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) gekoppelt ist. Die Regelung ist neutral, da sie sich für den Versicherten sowohl belastend als auch entlastend auswirken kann. Diese neue Anrechnungsmethode hat praktische Vorteile, weil Neufeststellungen grundsätzlich nur für die Zukunft auf der gesicherten Grundlage eines Einkommensteuerbescheides erfolgen und Rückforderungen oder Nachzahlungen

---

für die Vergangenheit entfallen. Die Vorteile setzen allerdings voraus, daß die Einkommensteuererklärungen rechtzeitig abgegeben werden, die Finanzverwaltung zügig arbeitet, und daß als letztes Glied die Vorlage des Einkommensteuerbescheides nach seiner Ausfertigung durch den Landwirt unverzüglich (dh innerhalb der Zweimonatsfrist nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#)) erfolgt. Bei verzögerter Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, der ein höheres Einkommen ausweist, als der bisherigen Feststellung zugrunde liegt, werden durch die verspätete Neufeststellung Staatsgelder fehlgeleitet.

Das ALG sanktioniert deshalb alle Fälle einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht, selbst wenn nach den Einkommensverhältnissen der Anspruch auf den laufenden (oder gar einen höheren) Beitragszuschuß bestanden hätte. [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) trifft (deutlich vom ersten Halbsatz durch ein Semikolon getrennt) folgende Regelung: "â¶; nach Ablauf dieser Frist (nach Halbsatz 1) ruht die Leistung vom Beginn des Monats, in dem der Bescheid fristgemäß hätte vorgelegt werden können, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird." Damit wird der Anspruch auf Auszahlung des Beitragszuschusses ohne das Stammrecht zu berühren für den definierten Zeitraum kraft Gesetzes zum Erlischen gebracht. Im Ruhenszeitraum entfällt der Leistungsanspruch. Deshalb kommt [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) zum Zuge, der gegenüber [Â§ 48 SGB X](#) als Sonderregelung ausgestaltet ist: Ändern sich die für Grund und Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Verwaltungsakt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. Nach Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit ist nach [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) ohne weitere Voraussetzungen der zuviel gezahlte Beitragszuschuß zu erstatten. Der Senat hat die Sonderstellung des [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) gegenüber den Regelungen des [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) bereits im Urteil vom 8. Oktober 1998 unterstrichen ([SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 2](#)). Rückwirkende Neufeststellungen sind uneingeschränkt möglich und der Vertrauensschutz ist ausgeschlossen ([BT-Drucks 12/5700 S 78](#) zu Art 1 Â§ 34). Ausdrücklich heißt es in der Gesetzesbegründung (aaO S 77): "Diese Regelung über die Rücknahme des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit erfaßt auch den Fall der nicht rechtzeitigen Vorlage des Einkommensteuerbescheides durch den Berechtigten."

Die "Ruhensregelung" des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) ist eine verschuldensabhängige Sanktion. Entgegen der Meinung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA-Komm, Stand 6/98 zu [Â§ 32 Abs 4](#)) ergibt sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung, den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens sowie der systematischen Stellung in der Sozialrechtsordnung, daß das Ruhen des Anspruchs auf den Beitragszuschuß nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) bereits vom Tatbestand her ein wenigstens fahrlässiges Verhalten des Landwirts voraussetzt. Angeknüpft wird an die Verletzung einer Mitwirkungspflicht, nämlich der Nichtvorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, obwohl er "fristgemäß hätte vorgelegt werden können". Die Vorschrift ist dahin auszulegen, daß ein vorwerfbares Verhalten vorausgesetzt wird. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung erlautert die Begründung des Entwurfs dazu unter Verwendung der Gesetzessprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs ((BGB) unverzüglich bedeutet "ohne schuldhaftes

---

ZÄuflgern" ([Â§ 121 Abs 1 Satz 1 BGB](#)): "Wird der Bescheid nicht unverzÄuflglich vorgelegt, wird bis zur Vorlage kein BeitragszuschuÄufl gezahlt" ([BT-Drucks 12/5700](#) zu Art 1 Â§ 32 des Entwurfs, S 77). Auch die BegrÄuflndung zur EinfÄuflung des [Â§ 107a ALG](#) ([BT-Drucks 13/4947](#) zu A (Allgemeiner Teil), S 3) meint dementsprechend das Verschulden der Betroffenen, wenn ausgefÄuflhrt wird, daÄufl den betroffenen Landwirten das Zusammenwirken von [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) mit [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) nicht bewuÄuflt geworden sei und dem, "obwohl die FristversÄuflumung nicht gÄuflnzlich aus dem Verantwortungsbereich (!) der ZuschuÄuflberechtigten herausgenommen werden kann, in der gegenwÄuflrtigen Sondersituation Rechnung getragen werden muÄufl". Das Ruhen eines Anspruchs als Sanktion (anders als beim Zusammentreffen von Leistungen zB nach [Â§ 93](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), Â§ 1283 Reichsversicherungsordnung (RVO) oder in den FÄuflllen des [Â§ 142](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)), zÄuflhlt zu den schÄuflrfsten Reaktionen, die das Sozialrecht kennt. Musterbeispiel fÄuflr ein so begrÄuflndetes Ruhen sind die Regelungen des SGB III fÄuflr den Eintritt einer Sperrzeit ([Â§ 144 SGB III](#)) oder einer SÄuflumniszeit ([Â§ 145 SGB III](#)), die schon vom Tatbestand her ein grob fahrlÄuflssiges, nicht zu entschuldigendes Verhalten voraussetzen. Auch die generellen Regelungen des SGB I zur Mitwirkung ([Â§Â§ 60 bis 67 SGB I](#)) knÄuflpfen, soweit Sanktionen verhÄuflngt werden kÄuflnnen, an ein schuldhaftes Verhalten an (vgl [Â§ 66 Abs 3 SGB I](#)).

Abzugrenzen ist davon die Grundvariante des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) fÄuflr eine zukunftsgerichtete Neufeststellung nach der neuen Anrechnungsmethode, nÄuflmlich die des Ablaufs der Zweimonatsfrist nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides durch die Finanzverwaltung, also zu einem objektiv feststehenden Datum: Äuflnderungen der fÄuflr die HÄuflhe des Anspruchs maÄuflgebenden VerhÄufltnisse sind danach ungeachtet eines eventuellen Verschuldens stets zu Lasten des Anspruchsberechtigten ab dem Folgemonat der tatsÄuflchlichen Vorlage des Einkommensteuerbescheides ([Â§ 32 Abs 4 Satz 2 ALG](#)), spÄufltestens aber ab Beginn des dritten Monats nach seiner Ausfertigung ([Â§ 34 Abs 4 Satz 1 ALG](#)) zu berÄuflcksichtigen. Äuflberzahlungen sind generell ohne Vertrauensschutz nach [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) zu erstatten. Dieser Regelungszusammenhang ergibt sich aus [Â§ 107a ALG](#), der dies beispielhaft fÄuflr ÄuflbergangsfÄufllle aufzeigt. Die Anwendung der Ruhensregelung des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) entfÄuflllt nach [Â§ 107a Satz 1 ALG](#), eingefÄuflgt durch Art 1 des Äuflnderungsgesetzes vom 4. April 1997 ([BGBl I 750](#)), wenn die nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) einzuhaltende Frist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides vor dem 1. Januar 1997 abgelaufen ist. In diesen FÄuflllen ist nach [Â§ 107a Satz 2 Halbsatz 1 ALG](#) der Einkommensteuerbescheid vom dritten Monat nach seiner Ausfertigung an "zu berÄuflcksichtigen". Gemeint ist die BerÄuflcksichtigung bei der rÄuflckwirkenden Neufeststellung nach dem unverÄuflndert gebliebenen [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) âufl nunmehr allerdings nicht mehr zur Neufeststellung wegen Wegfalls des Grundes fÄuflr den Anspruch infolge des als Sanktion angeordneten Ruhens, sondern zur Neufeststellung wegen Äuflnderung der fÄuflr die HÄuflhe des Beitragszuschusses maÄuflgeblichen EinkommensverhÄufltnisse. Im Ergebnis zeigt damit [Â§ 107a ALG](#) den Kern der oben geschilderten neuen Anrechnungsmethode des [Â§ 32 Abs 3 und 4 ALG](#), der verbleibt, wenn von der Sanktionskomponente des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) abgesehen oder sie

---

(wie mit [Â§ 107a ALG](#)) vorÃ¼bergehend ausgesetzt wird. Dies entspricht der bisherigen Regelung des GAL und gilt weiterhin fÃ¼r jene Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (Variante [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nr 2, Satz 5 Nr 2 ALG](#) iVm [Â§ 34 Abs 4 ALG](#)) oder durch von Anfang an fehlerhafte Verwaltungsakte begÃ¼nstigt wurden (vgl. [Â§ 34 Abs 3 Satz 2 ALG](#)). Im Ã¼brigen lautet auch die (hier nicht einschÃ¼gige) generelle Regelung des SGB X nicht anders (vgl. [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#)).

Der Fall der KlÃ¤ger ist dadurch gekennzeichnet, daÃ sie aufgrund der mehrfachen Hinweise auf ihre Verpflichtung, den Einkommensteuerbescheid unverzÃ¼glich vorzulegen, aufgeklÃ¤rt waren, und sie es nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG sogar grob fahrlÃ¤ssig unterlassen haben, der gesetzlich auferlegten Mitwirkungspflicht nachzukommen. Das Ruhen des Anspruchs ist also im streitigen Zeitraum kraft Gesetzes als reine Sanktion nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) eingetreten, obwohl nach den tatsÃ¤chlichen EinkommensverhÃ¤ltnissen den KlÃ¤gern der BeitragszuschuÃ in der bisherigen HÃ¶he zugestanden hÃ¤tte. Die Beklagte hat deshalb grundsÃ¤tzlich zu Recht die gewÃ¤hrenden Bescheide nach [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) rÃ¼ckwirkend ohne PrÃ¼fung des Vertrauensschutzes aufgehoben und die Erstattung nach [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) geltend gemacht.

Zu 2)

Soweit das Gesetz hinsichtlich der Sanktion dahin ausgelegt werden kann, eine an sich zustehende Leistung (sei sie gleich, hÃ¶her oder niedriger als bisher) ohne ein angemessenes Korrektiv vollstÃ¤ndig zu entziehen, verstieÃe indessen die Gesamtregelung der [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2](#) und [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art 3 Abs 1 GG](#)) iVm dem im GG verankerten Rechtsstaatsprinzip ([Art 20 Abs 3 GG](#)), speziell dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit und dem ÃbermaÃverbot.

Der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit hat unter der Geltung des GG Verfassungsrang ([BVerfGE 19, 342](#), 348 f). Er bedarf allerdings stets der Konkretisierung im Einzelfall. Zu wÃ¤rdigen ist das gesamte NormengefÃ¼ge ([BVerfGE 72, 330](#), 407). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zeigt deshalb nur Leitlinien auf: Das gewÃ¤hlte Mittel und der gewollte Zweck mÃ¼ssen in einem vernÃ¼nftigen VerhÃ¤ltnis zueinander stehen (zB [BVerfGE 38, 281](#), 302), dh der Eingriff muÃ zum Erreichen des gesetzten Zieles geeignet und erforderlich sein (vgl zuletzt den noch nicht verÃ¶ffentlichten Beschluss des BVerfG vom 19. Juli 2000 â [1 BvR 539/96](#) -, S 30 ff des Umdrucks). Erforderlich ist er dann nicht, wenn sich das Ziel durch Einsatz eines mildereren Mittels erreichen lÃ¤Ãt. Das MaÃ der den Einzelnen treffenden Belastung muÃ in einem vernÃ¼nftigen VerhÃ¤ltnis zu den ihm und/oder der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen (zB [BVerfGE 63, 88](#), 115; [65, 1](#), 54; [67, 157](#), 173 ff). Dabei genÃ¼gt die abstrakte MÃglichkeit der Zweckerreichung. Denn der Gesetzgeber hat auch bei Sanktionen hinsichtlich der EinschÃ¤tzung und Prognose ihrer Wirksamkeit einen Beurteilungsspielraum, der von den Gerichten zu respektieren ist (zB [BVerfGE 90, 145](#), 173). Er ist allerdings um so enger, je stÃ¤rker

---

die Rechte des BÄ¼rgers betroffen sind. Denn dem Grundsatz der VerhÄ¼ltnismÄ¼Äigkeit kommt primÄ¼r eine die individuelle Rechts- und FreiheitssphÄ¼re verteidigende Funktion zu (zB [BVerfGE 81, 310](#), 338).

Nach Maßgäbe dieser GrundsÄ¼tze ist festzustellen, daÄ¼ das vollstÄ¼ndige Ruhen des Anspruchs auf BeitragszuschuÄ¼ in der sich nach den EinkommensverhÄ¼ltnissen ergebenden HÄ¼he in keinem vernÄ¼nftigen VerhÄ¼ltnis zum Regelungsziel, der Durchsetzung einer neuen Anrechnungsmethode, steht. Soweit [Ä§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) eine Sanktion enthÄ¼lt ä¼ s die obigen AusfÄ¼hrungen (zu 1) -, werden von den Betroffenen nicht unrechtmÄ¼Äige Leistungen zurÄ¼ckgefordert oder verweigert, sondern stets nur Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch bestand. Sanktioniert wird zugunsten der Staatskasse nicht etwa der Versuch, sich ungerechtfertigt Vorteile zu verschaffen, sondern allein Unordentlichkeit, Faulheit oder Unwissenheit. Dann aber stehen die Sanktionen, jedenfalls bei "ErsttÄ¼tern" in der hÄ¼chsten ZuschuÄ¼klasse, in keinem angemessenen VerhÄ¼ltnis zum Schuldvorwurf.

Die UnverhÄ¼ltnismÄ¼Äigkeit der Sanktion zeigt sich beim Vergleich mit einem Versicherten, der vorsÄ¼tzlich die Staatskasse schÄ¼digt, indem er in Kenntnis hoher anrechenbarer EinkÄ¼nfte die SteuererklÄ¼rung verspÄ¼tet abgibt, das Steuerfeststellungsverfahren verzÄ¼gert und die Zweimonatsfrist zur Vorlage des verspÄ¼tet erlassenen Einkommensteuerbescheides bis zum letzten Tag ausnutzt. Er kann sich damit, ohne die Sanktionskomponente befÄ¼rchten zu mÄ¼ssen, BeitragszuschÄ¼sse, die ihm an sich nicht zustehen, fÄ¼r lÄ¼ngere Zeit sichern. Selbst wenn er nach Ablauf der Vorlagefrist vorsÄ¼tzlich den Einkommensteuerbescheid nicht vorlegt, droht ihm nach dem Gesetz lediglich die ä¼ selbstverstÄ¼ndliche ä¼ Pflicht, das unrechtmÄ¼Äig Erlangte (zinslos) zurÄ¼ckzuzahlen.

Zutreffend spricht das LSG von einer im Recht der sozialen Sicherung singulÄ¼ren Norm und sieht einen "Wertungswiderspruch" zu den Vertrauensschutzregelungen der [Ä§Ä§ 44 ff SGB X](#). Das Ruhen als eine Sanktion (dh nicht zum Zwecke der Anrechnungen bei dem Zusammentreffen von Leistungen) ist das "Ä¼Äerste Mittel", zu dem der Gesetzgeber greift, um dem MiÄ¼brauch von Sozialleistungen vorzubeugen. In FÄ¼llen der vorliegenden Art dagegen besteht allenfalls die Gefahr, daÄ¼ das Verwaltungsverfahren nicht "funktioniert" und Ä¼berzahlungen stattfinden, die spÄ¼ter nicht mehr beigetrieben werden kÄ¼nnen. Andererseits verkennt der Senat nicht, daÄ¼ es sich um Regelungen zur Auszahlung einer Subvention handelt. Strenge Auflagen, auch mit einer Verwirkungsklausel, sind hier Ä¼blich. Dem ist aber entgegenzuhalten, daÄ¼ hierbei eine BeeintrÄ¼chtigung der persÄ¼nlichen Handlungsfreiheit, jedenfalls bei hohen ErstattungsbetrÄ¼gen wie im vorliegenden Falle, vorliegen kann. Die Beitragssubvention ist neben der Bedingung der Hofabgabe fÄ¼r die RentengewÄ¼hrung sowie der Teilabsicherung das dritte herausragende Merkmal, mit dem sich die Alterssicherung der Landwirte von der allgemeinen Rentenversicherung unterscheidet. Sie ist eine zentrale Leistung im System der agrarsozialen Sicherung und wird an Landwirte mit niedrigem Einkommen gerade wegen ihrer BedÄ¼rftigkeit ausgekehrt. Die RÄ¼ckzahlung des Beitragszuschusses mit der Folge der Beitragspflicht in nicht subventionierter

---

HÄufig ist für diesen Personenkreis in der Regel nicht zu verkraften; das Gesetz läuft damit einem seiner eigenen Zwecke zuwider. Dem Gesetzgeber steht zwar ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu und er kann auch mit neuen Anrechnungsverfahren zunächst versuchen, Erfahrungen zu gewinnen. Insoweit gab er deutlich zu erkennen, daß nach Ablauf der "Schonfrist" des [Â§ 107a ALG](#) die Sanktionsregelung in vollem Umfang Anwendung finden soll, obwohl die damals offenen 30.000 Erstattungsfälle wegen Ruhens Bedenken an der Geeignetheit der neuen Anrechnungsmethode hätten wecken können. Dieser Wille des Gesetzgebers ist zu respektieren, führt aber nicht dazu, daß allein deswegen die Sanktion des vollständigen Entzugs einer an sich zustehenden Leistung gerechtfertigt ist.

Die Sanktionskomponente trifft â wie oben aufgezeigt â in Wirklichkeit nur diejenigen, die fahrlässig im Sinne einer Eigenschädigung gehandelt haben und unter diesen Personen besonders schwer diejenigen, die auf die Beitragszuschüsse am meisten angewiesen sind â je geringer das Einkommen, desto höher der Beitragszuschuß, desto höher auch die Sanktion. Der Schuldvorwurf ist demgegenüber aber stets der gleiche. Die Regelung ist deshalb nur dann mit dem Äußermaverbot und auch dem allgemeinen Gleichheitssatz der Verfassung, [Art 3 Abs 1 GG](#), zu vereinbaren, wenn sichergestellt ist, daß Sanktion und Schuldvorwurf einander entsprechen.

Innerhalb der Regelung des [Â§ 32 ALG](#) selbst bestehen außerdem Wertungswidersprüche, denn Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden und Mitwirkungspflichten verletzen, werden nicht mit dem Ruhen des Anspruchs sanktioniert. Hier steht der Verwaltung nur das Instrumentarium der [Â§Â§ 60 ff SGB I](#) zur Verfügung; in diesen Normen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits in den jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen enthalten, und ein vollständiger Entzug einer nach den Einkommensverhältnissen zustehenden Leistung ist nach Nachholung der Mitwirkung nur ausnahmsweise möglich (vgl. [Â§ 67 SGB I](#)). Allein die Tatsache, daß bei der einen Gruppe die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt und die neue Anrechnungsmethode praktiziert wird, rechtfertigt es nicht, nur diese Gruppe mit dem generellen Totalentzug der Leistung bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht von (unter Berücksichtigung des Interesses der Verwaltung am neuen Anrechnungsverfahren) zwar nicht gleichem aber doch vergleichbarem Gewicht zu sanktionieren; das gilt sowohl unter dem Aspekt des Äußermaverbotes als auch dem der Gleichbehandlung. Es ist deshalb geboten, unter Beachtung der Unterschiede die Sanktionen hinsichtlich der beiden Gruppen wenigstens einander anzunähern.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mittels der Sanktion zur Durchsetzung des angestrebten Zwecks (Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das neue Anrechnungsverfahren) ist jedenfalls für Zeiträume nicht mehr erkennbar, in denen die Alterskasse im Einzelfall im Rahmen der Amtsermittlung die Steuerbescheide (als für die Verwaltungsentscheidung maßgebliche Urkunden) selbst beschaffen (vgl. dazu allgemein bei Mitwirkungspflichten [Â§ 65 Abs 1 Nr 3 SGB I](#)) konnte und mußte ([Â§ 21 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X](#)), zumal [Â§ 21 Abs 4 SGB](#)

---

X eine spezielle Auskunftspflichtung der Finanzverwaltung unter Durchbrechung des Steuergeheimnisses normiert. Dieses Instrumentarium reicht, wie die Beklagte vorträgt, möglicherweise nicht aus, um die Einkommensteuerbescheide im Datenaustausch abzurufen. Das ist auch nicht erforderlich, denn grundsätzlich ist der Versicherte nach [Â§ 32 Abs 4 ALG](#) zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides verpflichtet, und die Alterskasse kann darauf warten. Werden die Bescheide aber im Einzelfall bei laufender Auszahlung von Beitragszuschüssen nicht nach einer angemessenen Zeit vorgelegt, ist zu erwägen, ob nicht die Behörde auch im eigenen Interesse von Amts wegen tätig werden und das vorhandene Instrumentarium nutzen muß. Je länger der Ruhenszeitraum (beträgt dieser zB mehr als ein Jahr, wäre die Verwaltung nach der turnusmäßig zu erwartenden Vorlage des neuen Einkommensteuerbescheides mehr als 14 Monate untätig geblieben), desto wahrscheinlicher könnte es dann sein, daß die Untätigkeit der Behörde als die wesentliche Ursache für das weitere Ruhen des Anspruchs in den Vordergrund tritt und die unterlassene Mitwirkung des Versicherten in ihrer Bedeutung als Mitursache verdrängt. Die Rückforderung des Beitragszuschusses wäre unter diesen Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren. Im vorliegenden Fall ist der Ruhenszeitraum allerdings so kurz, daß ein Wechsel in der Verantwortung noch nicht eingetreten ist. Zudem wurden die Kläger, nachdem der turnusmäßig zu erwartende Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt wurde, pflichtgemäß angemahnt.

Zu 3)

Ehe das BVerfG nach [Art 100 Abs 1 GG](#) angerufen wird, müssen die Fachgerichte nach jeder nur denkbaren Möglichkeit Ausschau halten, welche die Vorlage an das BVerfG entbehrlich und überflüssig machen könnte (zB [BVerfGE 85, 329, 333 f](#)). Es bietet sich hier an, auch gegen das Gesetzgebungsmotiv, wie es in den Gesetzesmaterialien zu [Â§ 107a ALG](#) zum Ausdruck kommt, die Gesamtregelung nach dem Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen sowie deren Sinn und Zweck (vgl. Voßkuhle, Theorie und Praxis der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen durch Fachgerichte, AÄR Bd 125, 177 ff, 180 f) einschränkend und verfassungskonform auszulegen. Denn die Gesetze sind so auszulegen, daß diejenige "Normvariante" Anwendung findet, die mit dem GG im Einklang steht (zB [BVerfGE 88, 145, 166](#)), und es kommt gerade nicht darauf an, ob dem subjektiven Willen des Gesetzgebers die weitergehende, mit dem GG nicht zu vereinbarende Auslegung eher entsprochen hätte ([BVerfGE 93, 37, 81](#)). Andererseits ergibt sich die Grenze der verfassungskonformen Auslegung aus dem Wortlaut der Vorschrift (hier der Gesamtregelung) und dem verfolgten Regelungszweck; beides darf in den wesentlichen Punkten weder verfehlt noch verflüsscht werden (stRspr, zB [BVerfGE 95, 64, 93](#)). Auch dies ist hier zu beachten, dh die Sanktion zum Zwecke der Durchsetzung der neuen Anrechnungsmethode, so bedenklich sie auch sein mag, muß im Kern erhalten bleiben.

Mit der oben dargelegten Auslegung des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ALG](#) durch den Senat wurden bereits alle Fälle einer nach den maßgeblichen Einkommensverhältnissen eingetretenen Überzahlung von der hier zu

---

beurteilenden Sanktionsregelung ausgeklammert und damit das im Vordergrund stehende fiskalische Interesse des Gesetzgebers, das mit der ausnahmslosen Strenge der bestehenden Regelung gefÃ¼hrt haben mag, voll berÃ¼cksichtigt.

Es verbleiben die FÃ¤lle der RÃ¼ckforderung des an sich nach den tatsÃ¤chlichen EinkommensverhÃ¤ltnissen zustehenden Beitragszuschusses als "Sanktion". Insoweit ist der LÃ¶sung des LSG im Ergebnis zuzustimmen, wonach der RÃ¼ckforderung ErmessenserwÃ¤gungen vorzugehen haben. Die Verfassung fordert aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung und zur Vermeidung des Ã¼bermaÃverbotes sowie zur Wahrung des VerhÃ¤ltnismÃÃigkeitsprinzips eine Begrenzung des Totalentzugs der Leistung und eine RÃ¼ckfÃ¼hrung auf ein vernÃ¼nftiges MaÃ (zB BVerfG vom 10. Februar 1987, [BVerfGE 74, 203](#) = SozR 4100 Â§ 120 Nr 2; BFH vom 11. Juni 1997, [BFHE 183, 21](#) zur Differenzierung: AbschÃ¶pfung des Zinsvorteils/Sanktion beim VerspÃ¤tungszuschlag; BSG vom 9. Februar 1995, [BSGE 76, 12](#) = [SozR 3-4100 Â§ 119a Nr 2](#): Ã¼bermaÃverbot und Sperrzeit). Hier besteht eine LÃ¼cke in der zu beurteilenden gesetzlichen Regelung, die geschlossen werden kann, indem eine fÃ¼r einen Ã¤hnlichen Sachverhalt bestehende generelle Norm, die geschaffen wurde, um dem VerhÃ¤ltnismÃÃigkeitsprinzip Geltung zu verschaffen, herangezogen wird. Insoweit zieht der Senat die Regelung des [Â§ 67 SGB I](#) heran. Diese Vorschrift erfÃ¤hrt die FÃ¤lle, in denen eine vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig unterlassene Mitwirkungshandlung, die zum Entzug oder zur Versagung einer an sich zustehenden Sozialleistung gefÃ¼hrt hatte, nachgeholt wurde. Sie stellt (und zwar im AnschluÃ an eine Sanktion, die mit dem hier streitigen "Ruhen" durchaus vergleichbar ist) die nachtrÃ¤gliche GewÃ¤hrung der Sozialleistung, auf die an sich ein Rechtsanspruch bestanden hÃ¤tte, ausdrÃ¼cklich ganz oder zum Teil in das Ermessen der Verwaltung. Diese Regelung des Allgemeinen Teils des SGB, der auch fÃ¼r das ALG gilt ([Â§ 37 Satz 1 SGB I](#)), kann zur Abmilderung der zu beurteilenden Sanktionsregelung unter besonderer Beachtung verfassungsrechtlicher Notwendigkeiten herangezogen werden. Im Rahmen des "Sanktionstatbestandes" nach [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ALG](#) und der RÃ¼ckforderung nach [Â§ 34 Abs 4 ALG](#) iVm [Â§ 50 Abs 1 SGB X](#) ist also die AusÃ¼bung von Ermessen im Regelfall erforderlich (ein Ausnahmefall wÃ¤re zB der oben beschriebene bÃ¶swillige Landwirt, bei dem ein nach der Neuberechnung verbleibender wesentlich geringerer ZuschuÃ fÃ¼r das Ruhen als Sanktion zur VerfÃ¼gung steht). Die Aufhebung der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide durch das LSG â gestÃ¼tzt auf [Â§ 39 SGB I](#), [Â§ 35 Abs 1 Satz 3 SGB X](#) -, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Die BegrÃ¼ndung des LSG Ã¼berzeugt dagegen nicht in allen Einzelheiten. Die Differenzierung (fahrlÃ¤ssig â grob fahrlÃ¤ssig â vorsÃ¤tzlich) ist in der Praxis schwer handhabbar. Wie dargelegt, setzt bereits der Tatbestand der Sanktionsnorm wenigstens fahrlÃ¤ssiges Verhalten voraus, das im Regelfall auch anzunehmen ist, denn die Hinweise der Alterskasse sind mittlerweile (nicht zuletzt wegen des Aufschubes der Problematik durch [Â§ 107a ALG](#)), wie die im Senat anhÃ¤ngigen FÃ¤lle zeigen, umfassend verbessert. Gegen die entsprechende Anwendung des [Â§ 50 Abs 2 SGB X](#) spricht, daÃ die Leistungen mit Verwaltungsakt gewÃ¤hrt wurden und diese Verwaltungsakte aufzuheben sind. Aber auch die Analogie zu [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X](#) ist hier auszuschneiden, denn diese Regelung betrifft

---

Mitteilungspflichten fr  nderungen, die sich zum Nachteil des Betroffenen auswirken wrden. Solche  nderungen fhren aber, wie dargelegt, ohnehin stets zur Erstattung der  berzahlung. Tats chlich sind im vorliegenden Fall keine  nderungen in den Einkommensverh ltnissen eingetreten, die zu einer Minderung der Leistung gefhrt h tten. Weniger  berzeugend ist es auch, in diesem Zusammenhang einen "atypischen Fall" anzunehmen, weil kein Fall der Nr 2 oder auch der Nr 3 aaO vorliegt.

Andere von Instanzgerichten eingeschlagene L sungswege fhren zu dem Ergebnis, da  der Regelungszweck verhindert wird. Wenn das LSG Niedersachsen (zB Urteil vom 18. Mai 2000 ([L 10 LW 44/99](#)); Revision an ngig unter Az [B 10 LW 17/00 R](#)) den [  32 Abs 4 ALG](#) dahingehend auslegt, das Ruhen trete generell dann nicht ein, wenn objektiv der Leistungsanspruch bestanden h tte, wird der doppelte Regelungsgehalt der Vorschrift nicht erfa t. Eine Sanktion ist dann nicht mehr vorhanden. Zum gleichen weniger  berzeugenden Ergebnis fhrt im  brigen auch die "Anleitung zur Ermessensaus bung" im hier angegriffenen Urteil des Bayerischen LSG mit dem Vorschlag, bei fahrl ssiger oder grob fahrl ssiger Nichtvorlage des Bescheides in der Regel den Zuschu  in voller H he zu belassen. Der verbleibende Fall einer vors tzlichen Nichtvorlage des Einkommensteuerbescheides zum Zwecke der Eigensch digung wird jedoch selten vorkommen. Ebenso wenig handelt   mit Blick auf die sanktionierte Mitwirkungshandlung   "vors tzlich", wer in der irrigen Annahme, der Bescheid sei nicht bedeutsam, die Vorlage unterl  t. Mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist schlie lich die Ansicht des SG Landshut (Urteil vom 24. Februar 2000 ([S 1 LW 27/99](#)), Sprungrevision an ngig unter Az [B 10 LW 19/00 R](#)) unvereinbar, Ermessenserw gungen h tten nur hinsichtlich der R ckforderung der Zusch sse fr den Ehegatten eines Landwirts stattzufinden, nicht aber beim Landwirt selbst; fr den Ausgleich h tten die Ehegatten intern zu sorgen. Denn die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel gemeinsam, und die Vorlagepflicht betrifft beide beitragspflichtigen Gatten gleicherma en; deren Verletzung kann also nicht nur bei einem Ehegatten sanktioniert werden.

Bei der vom Senat vertretenen L sung, der Analogie zu [  67 SGB I](#), wird der Regelungsgehalt der Norm nicht verf lscht und dem Willen des Gesetzgebers, die neue Anrechnungsmethode durchzusetzen, so weit wie nur m glich entsprochen, wenn im Rahmen des pflichtgem  en Ermessens der Verwaltung die R ckforderung der nach den Einkommensverh ltnissen zustehender Leistungen in der Regel nur zum Teil erfolgt.

Zu 4)

Das Ermessen ist im Einzelfall so auszu ben, da  einerseits der Sanktionscharakter der Norm erhalten bleibt, andererseits aber den verfassungsrechtlichen Bedenken weitgehend Rechnung getragen wird. Eine Pr fung der individuellen Leistungsf higkeit  ber das ohnehin bestehende Instrumentarium (Stundung, Erla , Niederschlagung) hinaus er bringt sich, wenn hinsichtlich der H he der Sanktion allgemeine Obergrenzen eingehalten werden.

---

Da eine Vielzahl von Fällen betroffen ist und Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Art und Weise der Ermessensausübung vorgebeugt werden soll, könnte es naheliegen, daß die landwirtschaftlichen Alterskassen für die Regelfälle Richtlinien erlassen. Sie wären so auszugestalten, daß einerseits die für die neue Anrechnungsmethode erforderliche Vorlage der Steuerbescheide mit dem notwendigen Druck durchgesetzt wird, andererseits aber auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt bleibt und das Übermaßverbot beachtet wird. Im Ergebnis sollten die zu erlassenden Richtlinien dazu führen, daß die oben festgestellten einzelnen verfassungswidrigen Verwerfungen im Rahmen der Ermessensausübung weitgehend ausgeglichen werden.

Der Senat hätte hinsichtlich der Ermessensausübung jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn bei der erstmaligen (sei es fahrlässigen, sei es grob fahrlässigen) Versäumung der Frist zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides der an sich zustehende Beitragszuschuß in der höchsten Zuschußklasse in Höhe von 80 vH dem Landwirt belassen würde, also nur in Höhe von 20 vH zu erstatten wäre. Dies entspräche im hier streitigen Zeitraum einer der "Geldbuße" vergleichbaren Sanktion von ca DM 50 für jeden Monat, in dem die Vorlage des Einkommensteuerbescheides verzögert wurde. Im Wiederholungsfall könnte die Quote erhöht werden. Zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Sanktionshöhe und Schuldvorwurf könnte bei (weiterhin bestehenden oder nach der rückwirkenden Neufeststellung verbleibenden) niedrigeren Zuschußklassen die anfängliche Erstattungsquote angemessen erhöht werden, um eine Gleichbehandlung herzustellen. Dies könnte dazu führen, daß geringe an sich zustehende Beitragszuschüsse in vollem Umfange zu erstatten sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 16.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024